

Geliş Tarihi : 05.11.2020  
Kabul Tarihi: 07.07.2021

**Çağdaş Türkiye Tarihi Araştırmaları Dergisi**  
*Journal Of Modern Turkish History Studies*  
**XXI/42 (2021-Bahar/Spring), ss. 5-18.**

*Araştırma Makalesi / Research Article*

## **INVENTARISIERUNG DES BEWEGLICHEN UND NICHTBEGELICHEN VERMÖGENS DER ARMENIESCHEN LANDWIRTE WÄHREND DER ZWANGSUMSIEDLUNG\***

**Kemal ARI\*\***

### **Zusammenfassung**

1915 erlebte das Osmanische Reich während des Ersten Weltkrieges große Schwierigkeiten. Eine dieser Schwierigkeiten war, die Migration von Armeniern welche osmanische Bürger waren. Diese Migration war unumgänglich und endgültig. Nach dieser Migration blieben viele materielle und immaterielle Güter zurück. Wir nennen diese verlassenen Güter "emvali metruke". Diese verlassenen Besitztümer von Armeniern werden heute in der westlichen Welt intensiv diskutiert. Die Armenier in den westlichen Ländern, die wir die armenische Diaspora nennen, haben hart daran gearbeitet, diese Güter bzw. den Gegenwert dieser Güter aus der Türkei zurückzubekommen. Ein bedeutender Teil der vertriebenen Armenier war in der Landwirtschaft tätig. Die von ihnen hinterlassenen Felder, und Gärten wurden zurückgelassen und der Staat entwickelte eine Politik bezüglich dieser Objekte. Laut der neuen Behauptung hat sich der Umfang des Völkermordes erweitert und diese Richtlinie kann als neuer Beweis für den Völkermord angesehen werden.

**Schlüsselwörter:** *Ökonomische Atatürk, Ökonomische inder türkei, Ökonomische, Errungensachft, Armenieschen.*

---

\* Bu makalede Etik Kurul Onayı gerektiren bir çalışma bulunmamaktadır.  
*There is no study that would require the approval of the Ethical Committee in this article.*  
*Übersetzung Tufan Bozdoğan (siegen, t.bozdogan)*

\*\* Dokuz Eylül Üniversitesi, Fakülte für Geschichte des Atatürks Ideen und Revolutionen,  
(kemal.ari@deu.edu.tr), (Orcid: 0000-0002-5013-1231).

**REGULATIONS REGARDING GOODS OF ARMENIANS LEFT FROM  
AGRICULTURAL BUSINESS IN ARMENIAN DEPORTATION  
(NEW PHASE IN THE SO-CALLED GENOCIDE ARGUMENT)**

**Abstract**

In 1915, during the most difficult days of the First World War for the Ottoman Empire, the problem of goods left behind by the forced migration of Armenians who were Ottoman citizens, is one of the most controversial issues especially in the western world. From a political point of view, it is not out of sight that a heated debate has been created in the Armenian diaspora to get the goods claimed to belong to the Armenians or the price of these goods back from Turkey. It is seen that the subject called "Abandoned Properties" has become the focus of a much more current discussion, especially the agricultural products left from the Armenians who went from the agricultural business and the regulations on the areas where agricultural products are grown.

*Keywords:* Economic of Atatürk, Economic in Turkey, Economic, Achievement, Armenian.

### **1.1.1 Einleitung**

Der Osmanische Staat befand sich während des ersten Weltkrieges im Jahre 1915 in einer prekären Situation, weil die Zwangsumsiedlungsmaßnahme der Armenier in andere Gebiete enorme Probleme mit sich brachte. Aktuell wird dieses Thema in westlichen Staaten zum Dauerthema erkoren. Sowohl die Betroffenen selbst, als auch die armenische Diaspora fordern die Rückgabe der Vermögens- und Sachwerte der umgesiedelten Armenier vom türkischen Staat zurück. Es wird vehement versucht mit dieser Vorgehensweise keine Einigung zu erzielen, sondern die Fronten zu verhärten, um nicht am Verhandlungstisch zu sitzen. Die Geltendmachung der Ansprüche dient lediglich dazu die Spannungen zu schüren und die Türkei als Schuldige darzustellen. Es ist in damaligen und heute noch geltenden Verordnungen "Emval-i Metruke" des Vermögens der Armenier dargestellt, wie zu verfahren ist. Wenn sie es ernst und ehrlich meinen, dann brauchen sie nur in die Türkei in ihre Wohnorte zurückzukehren und die Rückgabe der Vermögen wie Vieh, Pferde, Schafe usw. beantragen. Wenn der türkische Staat sich weigert die Rückgabe und die Auszahlungen zu tätigen, dann hätten sie Recht sich zu beschweren... Es ist ein heikles Thema ohnehin, wenn die armenische Seite immer wieder auf "Genozid" beharrt und keine Bereitschaft zu einer Verständigung zeigt, wird es nie zur Lösung des Problems kommen.

### 2.1.1 Über Vermögen der Armenier in Völkermordpublikationen

An dieser Stelle möchten wir uns mit den Thesen und Anschuldigungen der Armenier und deren Unterstützer auseinandersetzen. Die Anwendung des Begriffes "Genozid" wird die Ängste schüren, Spaltungen noch vertiefen. Wenn die armenische Seite dies beabsichtigt, dann müssen sie es fortführen. Aber, es wird zur Sachlichkeit keinen Beitrag leisten. Es ist bisher kein einziger Fall bekannt, das ein umgesiedelter Armenier in die Türkei zurückgekehrt ist und einen Antrag auf die Rückerstattung seiner Rechte geltend gemacht hat. Anstatt dies zu tun, unternehmen sie alle Anstrengungen die Unwahrheiten zu sagen, dass sie heimatlos geworden sind, ihre Existenzgrundlage unter ihren Füßen entzogen wurde etc. Es ist eine Tatsache, dass die umgesiedelten Armenier zum größten Teil ihr Vermögen zurückgelassen haben. Es gibt darüber Verzeichnisse mit den damaligen Werten, die brauchen sie nur zur Annahme bereit sein. Diese Bereitschaft vermissen wir bei der armenischen Seite.

Anstatt die Versöhnung zu erreichen, werden Unwahrheiten genannt. "Der osmanische Staat hat das alles von vornherein organisiert. Deren Meinung nach, hat der osmanische Staat alle Beweise vernichtet. Um den "Genozid" zu verschleiern, wurden alle Dokumente und Einrichtungen, die sie belasten zu nichte gemacht."<sup>1</sup> Wir sind der Überzeugung, dass immer wieder nicht haltbare Vorwürfe, wie "Völkermord" wiederholt werden. Wir sind dafür miteinander zu reden. Um eine Versöhnung zu ermöglichen strecken wir unsere Hand dem armenischen Volk entgegen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht versäumen zu sagen, dass "Völkermord" eine rechtsverbindliche Definition ist. Demnach sollten sich beide Parteien nach dieser Definition richten. Es wird immer wieder Lemkin zitiert!<sup>2</sup>

Seine Feststellungen und Thesen verlagert die Sachlage auf eine ganz andere Ebene, weil seine Vorgehensweise sich auf der emotionalen Ebene orientiert. Wir meinen, dass dieses Thema emotionsfrei behandelt werden muss. Emotionen führen uns unweigerlich in eine Sackgasse, die zu der Sache nichts beitragen kann. Somit meidet man bewusst die sachliche Diskussion und verlagert die Diskussion auf die emotionale Ebene, die der Sache nicht dienlich ist. Wir dürfen nicht beliebige Gesetze zitieren, sondern allein und ausschließlich auf die Definition, die seit 1948 rechtsgültig ist und deren Verbindlichkeit achten. Wenn wir die Publikationen von Taner Akçam unter die Lupe nehmen, stellen wir ohne jegliche Anstrengung fest, dass er an einer Entspannung, ein aufeinander Zugehen nicht interessiert ist. Er ist unbeirrt auf Konfrontation ausgerichtet,

---

1 Taner Akçam, "Kanunların Ruhu ya da Emval-i Metruke Kanunlarında Soykırımın İzini Sürmek", vom 25.09.2014

2 Rafael Lemkin, Axis Rule of Occupied, Laws Of Occupation, Analysis Of Government, Proposals For Redress ) Calark Nwe Jersey: The Lawbook Exchange, 2008), s. 79; yine akt. Taner Akçam, "Emval-i Metruke Konunlarında Soykırımın İzini Sürmek..."

die zur Sache nichts beiträgt, geschweige die beiden Parteien an einen Tisch zu bewegen. Er begnügt sich damit, dass die Beschlagnahme der Vermögen der Armenier allein für die Anerkennung des Völkermordes ausreichend sei. Sicherlich haben die Rechtswissenschaftler, die sich mit dem Völkermord auseinandergesetzt haben diese oder jene Gesetze zur Hilfe gezogen und bei der Ausarbeitung ihre Feststellung genügend berücksichtigt. Es ist unstrittig, dass viele Armenier die Umsiedlungsmaßnahme nicht überlebt haben. Es ist zu bedauern. Aber, wir können mit Recht erwarten, dass die am Leben gebliebenen sind zu ihren Wohnorten zurückkehren und kundtun, dass sie da sind und ihre Rechte verlangen... Das dürfen wir von den Armeniern erwarten, weil ihre Ansprüche in doppelter Hinsicht gesichert sind. Erstens, die Vermögen der Armenier wurde nicht gewinnorientiert vereinnahmt. Zweitens verschwand nicht das gesamte Vermögen spurlos, sondern es wurde alles nachvollziehbar inventarisiert. Wir bewerten diese Vorgehensweise aus der damaligen Sicht als vertretbar und gesetzeskonform.<sup>3</sup>

Betrachten wir die folgende Definition von Lemkin: „Wenn bei nationalen Gruppen die Umsiedlung erzwungen wird, um sie zu vernichten, muss das als Völkermord angesehen werden.“<sup>4</sup>

Weiterhin wurden wahrheitsentfernte Äußerungen, Behauptungen sogar Rufmord naheliegende Unterstellungen in Umlauf gebracht, mit dem Ziel dem Staat als einzigen Beschuldigten darzustellen. Stellvertretend für viele andere Behauptungen führen wir folgendes Beispiel dem Leser vor: „Der Staat hat das Vermögen der Armenier einfach enteignet. Dass sie später wieder an den wahren Eigentümern zurückgeben werde, ist eine Farce. Was wird von der armenischen Seite mit dieser Unterstellung bezweckt? Den Staat als Dieb darzustellen, ihm Schaden zuzufügen. Es wird bewusst und hinterlistig verschwiegen, dass es so nicht wahr ist! Es ist alles aktenkundig, dass das bewegliche und nicht- beweglichen Vermögen der Armenier ordnungsgemäß in den Verzeichnissen mit den erforderlichen Daten eingetragen wurde. Wie bereits erwähnt, wurde diese Vorgehensweise in den Verordnungen als vorübergehende Natur festgehalten.<sup>5</sup> Einerseits wird nebenbei erwähnt, dass die Beschlagnahmung zur Absicherung der Werte diene, andererseits wird implizit gedeutet, dass alles nur der Makulatur diene! Die Inventarverzeichnisse „*Emval-i Metruke*“ zielen ausschließlich auf die Verschleierung der Wahrheit ab.<sup>6</sup> Die Zwangsumsiedlungsmaßnahme und deren Durchführung wurde alle gesetzeskonform umgesetzt. Daher muss die Inventarisierung der Vermögen als ein Teil dieser Maßnahme betrachtet werden.<sup>7</sup>

3 *Ebd.*, 25.09.2014

4 Rafael Lemkin, *ebd.*, s. 79.

5 Akçam, *ebd.*, 25.09.2014.

6 Akçam, *ebd.*

7 *Terk edilmiş malları düzenleyen yasalar*: 26. September 1915. *Takvim-i Vekayi-no*: 8. November 1915.

### 2.1.2 Verfahrensdefizite

Die geführten Diskussionen sind keine historisch belegten Fakten. Von dieser Feststellung ausgehend kann festgehalten werden, was in Umlauf gebracht wurde allein und ausschließlich auf Vermutungen, Unterstellungen, Prognosen etc. basiert. Daraus wird folgende Schlussfolgerung gezogen: Der osmanische Staat hat alles wohlwissend und Tatsachen abweisend diese Zwangsumsiedlung vollzogen, um damit den Armeniern Schaden zuzufügen, im schlimmsten Falle sie zu vernichten. Wie gesagt, alles nur Annahmen, Vermutungen und Unterstellungen. Somit kann dies auf keinen Fall als erwiesene historische Fakten bewertet werden. Die historischen Untersuchungen, werden nach bestimmten Methoden durchgeführt, daraus Feststellungen mit Fakten und Quellen bestückt, die als Endprodukt veröffentlicht werden. Somit können die Behauptungen, egal wie oft und wie lange sie wiederholt werden, keine allgemeinrechtlichen Verbindlichkeiten haben, die „Genozide“ rechtfertigen können. Somit lenken wir unser Augenmerk darauf, dass Vermutungen mit Emotionen zu tun haben, aber nicht mit Sachlichkeit! Wie wir alle wissen, wurde der Begriff des Völkermordes erst nach dem zweiten Weltkrieg allseits verbindlich festgeschrieben.

Wenn wir dem armenischen Volk einen Gefallen tun möchten, darf dieser zum späteren Zeitpunkt definierte Begriff rückwirkend angewandt werden. Somit wollen wir festhalten, dass mit den imaginären Begründungen Menschen, Politiker, Institutionen und Staaten, egal wie sie heißen verurteilt werden.

Aus den oben ausführlich genannten Gründen möchten wir nochmals wiederholen: Wir appellieren an die armenische Seite erneut! Wir sind bereit mit den Beweisen und Argumenten an den Verhandlungstisch zu kommen. Alles andere führt zu Diffamierungen, Beschuldigungen, die zur Versöhnung, zur Aufklärung nicht beitragen können.

Wenn es beabsichtigt war, den umgesiedelten Armeniern die Rückkehr zu verwehren, dann sind die Betroffenen den Beweis schuldig. Anerkennungsfähige Beweise fehlen und nur die Behauptungen aufzustellen, eine Rückkehr war vornherein nicht gewollt, deswegen können die Umgesiedelten nicht mehr zu ihren alten Wohnorten zurückkehren. Das gleiche gilt auch für die Landwirte. Sie müssen erst den Willen zeigen, dass sie zurückgekehrt sind und ihre Felder bestellen wollen. In beiden Annahmen fehlen jegliche Beweise. Die armenische Diaspora macht es sich einfach! Wir sind nicht erwünscht, unsere Existenzgrundlage wurde entzogen, wir sind ein leidtragendes Volk. Das ist erstens unglaublich und zeigt zweitens die Angelegenheit unbedingt auf der Gefühlsebene zu verlagern und Menschen emotional für sich gewinnen zu wollen. Zum Schluss möchten wir gerne nochmals und eindringlich darauf hinweisen, Angst zu schüren, keine Bereitschaft zu zeigen an den Verhandlungstisch zu kommen, wird zur Lösung des Problems nicht beitragen.

Wenn wir die gesamte Sachlage uns mit ihrer Ganzheit vorstellen, dann ergibt sich folgende Frage, die auf jeden Fall von den betroffenen Armeniern beantwortet werden muss: 1. Sie sind den Beweis schuldig, dass der Staat jegliche Möglichkeiten einer Rückkehr zunichte gemacht hat. Die Felder, Tiere und Gerätschaften absichtlich vernichtet hat. 2. Die Gesetze und Verordnungen, die eine Rückkehr ausschließt auf den Tisch zu legen. 3. Falls es Rückkehrer geben sollte und ihnen ihre Existenzgrundlage nicht wieder gegeben wurde und der Staat sie als unwillkommene Personen behandelt hat, fehlen wie bereits gesagt, die Beweise. Weil es solche Handhabung gar nicht gegeben hat.

In allen Berufszweigen kann und muss nachgeforscht werden, ob die damaligen Situationen ein Leben der Armenier in ihren früheren Wohnorten untersagte. Wenn es der Fall sein sollte, müssten die dringend benötigten Beweise vorgelegt werden, um in der Angelegenheit weiterzukommen.

Wenn man aus dieser Perspektive das Problem beleuchtet, dann wird das eine oder andere Hindernis ans Tageslicht gelangen; können die Durchführungsverordnungen sorgfältig unter die Lupe genommen werden, falls Unstimmigkeiten feststellbar sind, werden beiden Seiten in die Lage versetzt werden, was unternommen werden muss, um diese Unregelmäßigkeit zu beheben. Das gilt natürlich auch für die landwirtschaftlich genutzten Felder, Geräte, Tiere etc. Unserer Ansicht nach fehlt der armenischen Diaspora die erforderliche Ernsthaftigkeit! Sonst wäre längst eine Einigung erzielt worden.

### 2.2.1 Umsetzung und Beweise

Für die Zwangsumsiedlung wurden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen. Sie umfassen auch die Inventarisierung der zurückgelassenen Vermögen.<sup>8</sup> Damit wurde beabsichtigt, dass das gesamte Vermögen oder ein Teil davon nicht von Unbefugten beansprucht werden. Aufgrund dieser Tatsache wurde das Gesetz vom 27. Mai 1915 erlassen, in dem erlassenen Gesetz wurden folgende Regulierungen getroffen: 1. Die zurückgelassenen Vermögen dürfen nicht an Dritte zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. 2. Den Zwangsumsiedlern wurde frei gestellt, was sie mitnehmen wollen. Bedauerlicherweise konnten die Betroffenen sehr eingeschränkt Gebrauch davon machen, weil sie für die Vorbereitung der Zwangsumsiedlung keine Zeit hatten. 3. Die Zwangsumgesiedelten hinterließen auch Erzeugnisse, die vom

8 Kemal Ari, *Birinci Dünya Savaşı Kronolojisi*, Genkur Bşk. yay., Ankara, 1997; sonstigen Quellen: Kamuran Gürün, *Ermeni Dosyası*, TTK yay., Ankara, 1983. Yusuf Hallaçoğlu, *Ermeni Tehciri ve Gerekçeler (1914-1918)*, Ankara, 2001. Esat Uras, *Tarihte Ermeniler ve Ermeni Meselesi*, Belge yay., İstanbul, 1987; Justin MC Charty, *Ölüm ve Sürgün*, (Übersetzerin: Bilge Umar) İnkılap Kitapevi, İstanbul, 1995; Mim Kemal Öke, *Ermeni Sorunu: 1914-1918*, TTK yayın, Ankara, 1991; Azmi Süslü, *Ermeniler ve 1915 Tehcir Olayı*, Yüzüncü Yıl Ün. yay. Ankara, 1990. Cemalettin Taşkıran, "1915 Ermeni Tehciri Sırasında Osmanlı Devleti'nin Aldığı Tedbirlere Bir Bakış", *Beşinci Askeri Tarih Semineri Bildirileri*, (23-25 Ekim 1995 İstanbul), I, Gnkur. ATESE yay., Ankara, 1996 (132-141).

Verderben betroffen waren und Ernten. Diese Erzeugnisse wurden veräußert und deren Einnahmen wurden auf das ausschließlich hierfür vorgesehene Treuhandkonto eingezahlt, um die spätere Auszahlung gewährleisten zu können.<sup>9</sup> Außerdem war den Armeniern die Möglichkeit eingeräumt worden, dass sie selbst ihre Erzeugnisse oder Vermögen verkaufen, aber nicht an einen Ausländer. Hierbei ist feststellbar, dass erhebliche Hindernisse in den Weg gestellt wurden. Insbesondere für die Abwicklung der landwirtschaftlichen Ländereien wurden Kommissionen gebildet, die Eigentümer dieser Felder hierfür vorgesehenen Inventarisierungslisten zu registrieren. Falls diese Felder bestellt worden waren, sollte die Kommission die Erzeugnisse verkaufen und deren Erlös auf das Treuhandkonto einzahlen. Falls kein Käufer für die Erzeugnisse gefunden wurde, sollte jemand die Erzeugnisse ernten und verkaufen. Der Erlös wurde zu 50% aufgeteilt und der Anteil des Zwangsumgesiedelten wie vorgesehen auf das Treuhandkonto eingezahlt. Es gab auch Fälle, in denen die Zwangsumgesiedelten Bevollmächtigte hinterließen. In solchen Fällen hatten die Bevollmächtigten im Interesse des Vollmachtgebers das Vermögen zu verwalten. Aber bei diesen Vollmachten war ein Verkauf ausgeschlossen, was ebenfalls zum Schutz der zwangsumgesiedelten Armeniern dienen sollte. Die Orte, die von den Armeniern zurückgelassen wurde, sollten nicht auf sich gestellt, bzw. unbeaufsichtigt bleiben. Um eine Verwahrlosung zu vermeiden, wurden Wohnungen, Häuser und landwirtschaftlich genutzte Flächen den anderen Umsiedler zur Verfügung gestellt, mit der Pflicht, dass sie mit den anvertrauten Werten sorgfältig umgehen. Insbesondere bei der Verteilung der Ländereien wurde das Augenmerk darauf gerichtet, dass die Neusiedler nicht alles beanspruchen konnten, sondern bei der Vergabe wurde die Zahl der Familien zugrunde gelegt. Die Geschäfte, Herbergen, Fabriken, Badehäuser, Depots etc. wurden nicht den Dritten übergeben, sondern durch die Kommissionen durch Versteigerungen veräußert und der erwirtschaftete Erlös wurde auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto eingezahlt. Die Weinberge, Orangenplantagen, Felder mit Olivenbäumen etc. wurden verkauft, um Verluste zu meiden. Die Erwerber mussten geldwertige Dokumente hinterlegen oder Bürgschaften aufweisen. Falls die gesamten Liegenschaften, Felder, landwirtschaftliche Geräte usw. nicht veräußert wurde, wurden sie versteigert. Wenn trotz allen Verkaufsbemühungen immer noch Werte zurückblieben, wurden sie auf zwei Jahre befristet vermietet. Die Mieten wurden auf Treuhandkonto eingezahlt.<sup>10</sup> Des Weiteren wurden folgende Schutzverordnungen im August 1915 erlassen: Demnach, falls Verdacht bestünde, dass die Kaufinteressenten das Vermögen der zwangsumgesiedelten Armeniern nicht unter realen Werten erwerben wollen, dies zu unterbinden.<sup>11</sup> Falls Plünderungen stattfanden, sollten sofort gegen diese

---

9 Yavuz Ercan, "Tarihi Belgelerin Işığında Ermeni İddiaları", *Tarih Boyunca Türklerin Ermeni Toplumuna İle İlişkileri Sempozyumu*, Ankara, 1985, s. 220.

10 *Arşiv Belgeleri İle Ermeni Faaliyetleri*, Genelkurmay ATASE yay., Ankara, 2005, s. 433-434.

11 Ergünöz Akçora, *Van ve Çevresinde Ermeni İsyamları (1896-1916)*, Türk Dünyası Araştırmaları Vakfı yay., İstanbul, 1994, s. 140.

Personen gerichtliche Schritte unternommen werden.<sup>12</sup> Die Zwangsumsiedlung fand während des ersten Weltkrieges statt. Aufgrund dieser Tatsache war die Armee auf Nahrung angewiesen.<sup>13</sup> Deswegen wurden mit der Verordnung vom 7. Juli 1915 (24 Haziran 1331) die zuständigen Kommissionen darauf hingewiesen, falls in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Armeniern bestellten Obst und Gemüse vorhanden sei, sollten diese Ernte geerntet werden und der Armee zur Verfügung gestellt werden, um die Ernährung der Frontsoldaten gewährleisten zu können. Auch in solchen Fällen, sollten die Menge, Art und derzeitiger Wert in den Inventarisierungslisten vermerkt werden, um die Ansprüche der zwangsumgesiedelten Armeniern sicherzustellen.<sup>14</sup> Wenn ein armenischer Eigentümer in einem schwebenden Verfahren verwickelt war, konnte er nicht vor dem Abschluss des Verfahrens die Rückerstattung seines Vermögens beantragen.<sup>15</sup>

Aufgrund dieser Vorkommnisse wurden die Kommissionen, die für die Abwicklung einberufen wurden nochmals auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen. Demnach wurden sie aufgefordert eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, indem der Bedarf der Arbeiter, die benötigten Gerätschaften und Maschinen, etwaige Kosten etc. enthalten sind. Diese Kosten sollten von dem Guthaben des Treuhandkontos beglichen werden.<sup>16</sup> Gemäß dieser Anordnung wurden Erzeugnisse aller Art geerntet und dabei auf die Verwendbarkeit strengstens geachtet. Bei der Armee mussten nicht nur die Soldaten ernährt werden, sondern auch die Zugtiere. Dementsprechend wurde alles verwendet, was ess- und fressbar war. Außerdem wurden den Kommissionen personelle Unterstützung seitens der Armee zugesichert. Da die gesamte Ernte nicht sofort verwendet werden konnte, wurden sie in den Depots eingelagert.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse setzen sich wie folgt zusammen: Weizen, Hafer, Wiesenhafer, Roggen, Mais, Heu und Stroh. Nachdem der Bedarf der Armee gedeckt war, wurde eingelagert. Die Kosten wurden abgezogen, der restliche Betrag auf das Treuhandkonto eingezahlt. Die Überkapazitäten der Erzeugnisse wurden versteigert.<sup>17</sup> Die Kommissionen waren strengstens angewiesen Sparsamkeit walten zu lassen. Somit konnte, was von der Ernte übrig blieb, an die Bevölkerung verkauft werden und die Einnahmen wiederum auf das Treuhandkonto eingezahlt werden.<sup>18</sup>

Die Rückkehr der zwangsumgesiedelten Armenier wurde mit dem Erlass vom August 1918 geregelt. Der für die Zwangsumsiedlung viel kritisierte

---

12 Muammer Demirel, *Birinci Dünya Harbi Erzurum ve Çevresinde Ermeni Hareketleri (1914-1918)*, Gnkur. ATASE yay., Ankara, 1996, s. 61.

13 *Başkanlık Osmanlı Arşivi (BOA)*, Dâhiliye Nezareti Şifre Kalemî (DH. ŞFR), 55-A/227.

14 BOA, DH. ŞFR, 55-A/171.

15 BOA, DH. ŞFR, 55-A/227.

16 BOA, DH. ŞFR, 54/301.

17 BOA, DH. ŞFR, 54/301.

18 BOA, DH. ŞFR, 54/301.



Herr Talat Paşa war Initiator dieses Erlasses, somit wollte er wieder die Wogen glätten. Der Krieg war vorbei und während des Krieges und der Umsiedlung sind Cholera und andere Krankheiten ausgebrochen und kostete das Leben vieler Menschen; mit der Zurücksiedlung sollten die Kranken behandelt und in ihren Wohnorten wieder integriert werden. Bei der Rückkehr waren hauptsächlich Armenier, Griechen und Arabischstämmige. Der Staat stellte 60 Millionen Kuruş (türkische Währung) für die Rückholaktion bereit. Später wurde diese Summe nochmal um 2 Millionen Lira (türkische Währung) zusätzlich aufgestockt.<sup>19</sup> Die Rückgabe des Vermögens an die zurückgekehrten Armenier wurde mit dem Erlass vom Dezember 1918 geregelt. Für die Rückgabe des Vermögens wurden Kommissionen gebildet und sie haben gemäß der Empfehlungen der Gerichte laut vorliegenden Inventarisierungslisten (es gab zwei Arten der Inventarisierungslisten: 1. Saldo Beträge eingetragen. 2. Auflistung des Vermögens in deren Zeitwert) die Rückgabeaktion abgewickelt. Falls die Kommissionen andere Anwendungen für erforderlich hielten, waren sie berechtigt dies zu tun.<sup>20</sup>

Das Gesetz vom 13. September 1915 für die Regelung der Ansprüche der rückkehrenden Armeniern wurde mit dem Erlass vom 8. Januar 1920 für ungültig erklärt und neue Regelungen erlassen. Demnach wurden die Vermögen und sonstigen Ansprüche der Zwangsumgesiedelten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter der Kommission inventarisiert. Die beweglichen Vermögen wurden veräußert und der Erlös auf das Treuhandkonto, das unter der Aufsicht des Ministeriums für Finanzen und der Liegenschaften stand, eingezahlt. Somit war das gesamte Vermögen der Zwangsumgesiedelten sichergestellt und bei deren Rückkehr standen sie für die Rückerstattung bereit. Alle Handlungen wurden schriftlich dokumentiert. Falls das Vermögen des Zwangsumgesiedelten nicht registriert worden war, wurde dieser Vorgang nachträglich vollzogen. Falls der Anspruchsberechtigte verstorben war, waren die Erben bezugsberechtigt. Wenn das Vermögen der Zwangsumgesiedelten aus welchen Gründen auch immer nicht in den Inventarisierungslisten registriert worden war und kein Anspruch geltend gemacht wurde, ging dieses Vermögen ins Eigentum des Staates über. Für die Sachbeschädigungen des Zwangsumgesiedelten wurden die Verursacher haftbar gemacht. In den Fällen, in denen der Verursacher nicht feststellbar war, kam der Staat für den Schaden auf. Das Miet- und Pachtverhältnis der vermieteten Liegenschaften der Zwangsumgesiedelten wurde bei seiner Rückkehr in einer Frist von zehn Tagen aufgelöst und dem Rückkehrer zurückgegeben. Wenn die Unternehmen der Zwangsumgesiedelten während seiner Abwesenheit Konkurs gegangen waren, wurde deren Ursprungswert ihm rückerstattet. Wenn ein schwebendes Gerichtsverfahren über die Ansprüche bestanden, waren die Gerichte

---

19 Hikmet Özdemir, Yusuf Sarıay, *Türkisch-Ermanian Conflict Dokumentsö*, Ankara, 2007, s. 491.

20 Salahaddin Kardaş, "Tehcir' ve Emval-i Metruke Mevzuatı", T.C. *Malıye Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı*, Ankara, 2008, s. 7.

angewiesen worden, die Verfahren innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss zu bringen<sup>21</sup>.

Die Gesetze, Verordnungen und Erlasse waren für den osmanischen Staat verbindlich. Das türkische Parlament in Ankara hat später eigene Regelungen getroffen. Aber in beiden Fällen war das Leben der Zwangsumgesiedelten sichergestellt<sup>22</sup>.

Wie oben dargestellt wurde, standen die ganzen Regelungen des osmanischen Staates unter den erschwerten Bedingungen des Krieges. Daher darf der Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. Außerdem möchten wir betonen, dass der Begriff der „Völkermord“ erst nach dem Krieg modifiziert wurde. Daher darf der osmanische Staat, für etwas, was nicht international anerkannt war, nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Wie es oben geschildert wurde, waren alle Handlungen mit den internationalen Gepflogenheiten konform. Außerdem stand jedem Staat das Recht zu, während des Krieges seine Bürger aus Sicherheitsgründen in ein anderes Staatsgebiet umsiedeln zu lassen. Bei dieser Gelegenheit betonen wir insbesondere, dass alle Abwicklungen mit großer Sorgfalt bedacht waren. Bei allen Handlungen galt das Grundprinzip, dass die Vermögensverhältnisse der zwangsumgesiedelten Armeniern sichergestellt wurde. Die Veräußerungen, Vermietungen und Verpachtungen wurden ordnungsgemäß in den Inventarisierungslisten registriert, um die Ansprüche der Betroffenen sicherzustellen. Somit war auf jeden Fall sichergestellt, dass der bei Rückkehr der Zwangsumgesiedelten ihr Vermögen mit allem Drum und Dran zur Rückersattung bereitstand.

Sonstigen Behauptungen und Unterstellungen sind eine Lüge, wie die Behauptung des Völkermordes.

---

21 Kardaş, *ebd.*, s. 96.

22 Bu düzenlemelerin tamamına bkz. *Ebd.*, çşt. syf.

## LITERATURNACHWEIS

### I. Archiv

Cumhurbaşkanlığı Devlet Arşivleri Başkanlığı Osmanlı Arşivi (BOA), Dâhiliye Nezareti Şifre Kalemi (DH. ŞFR),

### II. Zeitungen / Zeitschriften

Hayrat Tarih Mecmuası, VI/ (74).

Takvim-i Vekayi.

### II. Bücher

AKÇAM, Taner, “Kanunların Ruhu ya da Emval-i Metruke Kanunlarında Soykırım İzini Sürmek”, Published on 25.09.2014.

AKÇORA, Ergünöz, *Van ve Çevresinde Ermeni İsyamları (1896-1916)*, Türk Dünyası Araştırmaları Vakfı yay., İstanbul, 1994.

AKTER, Ahmet, *Tehcir Öncesi Anadolu’dan Amerika’ya Göçler*, IQ yay., İstanbul, 2007.

ARI, Kemal, *Birinci Dünya Savaşı Kronolojisi*, Genkur. ATASE yay., Ankara, 1987.  
*Arşiv Belgeleri İle Ermeni Faaliyetleri*, Genelkurmay ATASE yay., Ankara, 2005.

DEMİREL, Muammer, *Birinci Dünya Harbinde Erzurum ve Çevresinde Ermeni Haraketleri (1914-1918)*, Genkur. ATASE yay., Ankara, 1996.

ERCAN, Yavuz, “Tarihi Belgelerin Işığında Ermeni İddiaları”, *Tarih Boyunca Türklerin Ermeni Toplumuna İle Olan İlişkileri Sempozyumu Bildirileri*, (8-12 Ekim 1984, Erzurum), Ankara, 1985, (207-224).

GÜRÜN, Kamuran, *Ermeni Dosyası*, TTK yay., Ankara, 1983.

HALAÇOĞLU, Yusuf, *Ermeni Tehciri ve Gereçeler (1914-1918)*, Ankara, 2001.

HOCAOĞLU, Mehmet, *Arşiv Vesikalarıyla Tarihte Ermeni Mezalimi ve Ermeniler*, İstanbul, 1976.

- KARDAŞ, Selahaddin, 'Tehcir' ve Emval-i Metruke Mevzuatı, T.C. Maliye Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı, Ankara, 2008.
- KOVORKYAN, Dikran, "Ermeni Meselesinde Tehcire Amil Olan Sebepler", *Tarih Boyunca Türklerin Ermeni Toplumu İle İlişkileri, (Sempozyuma Sunulan Bildiriler: 8-12 Ekim 1984, Erzurum)*, Atatürk Üniversitesi yay., Ankara, 1985.
- LEMKİN, Rafeal, *Axis Rule of Occupied Europe, Laws Os Occupationi Analysis Of Government, Proposals For Redress /Clark New Jersey: The Labook Exchange, 2008*).
- MCCARTHY, Justin, *Ölüm ve Sürgün*, (Çev. Bilge Umar), İnkılap Kitapevi, İstanbul, 1995.
- ÖKE, Mim Kemal, *Ermeni Sorunu: 1914-1923*, TTK yay., Ankara, 1991.
- SÜSLÜ, Azmi, *Ermeniler ve 1915 Tehcir Olayı*, Yüzüncü Yıl Ün. yay., Ankara, 1990.
- TAŞKIRAN, Cemalettin, "1915 Ermeni Tehciri Sırasında Osmanlı Devleti'nin Aldığı Tedbirlere Bir Bakış", *Beşinci Askeri Seminerleri Bildirileri, (23-25 Ekim 1995, İstanbul)*, I, Gnkur. ATASE yayn., Ankara, 1996, (132-141).
- URAS, Esat, *Tarihte Ermeniler ve Ermeni Meselesi*, Belge yay., İstanbul, 1987.

### **Extended Abstract**

The approach of the Armenian writers who bring the issue to the agenda or the western researchers who support them is basically as follows: The concept of Genocide should not be limited to the conscious and active extermination of a certain group. When you eliminate the possibilities for the perpetuation of the genocidal group in the future, it will be subjected to genocide as it can not continue to exist. While the Ottoman Armenians were being immigrated, environments in which they could continue to live in the places where they were born and grew up were deliberately destroyed in order to prevent them from returning. Their vineyards, gardens, fields and agricultural products were deliberately distributed or these goods were seized or destroyed.

However, the Ottoman Government feared that it would be prosecuted in the future regarding this issue, it developed a very durable legislation and registration system in order to eliminate its responsibility. In other words, while these areas and assets are being destroyed by action, legal grounds have been deliberately created to eliminate all legal responsibility, so that crime will not occur in the future. These efforts and practices are, in a sense, a conscious effort to eliminate the evidence of the crime. For this reason, an interesting thesis is put forward: Genocide is a situation that occurs when the legal system in general collapses. The law collapses, a system deviates from the normal path, and in that chaos, genocide occurs. However, genocide should be sought beyond this approach. Those who make this argument are generally inspired by Lemkin. According to the quotations made from him, genocide can also be seen in the details within the legal order. The crime can also be in ordinary legal texts.

This approach actually presents a new perspective and takes the discussions on the concept of genocide to a completely different ground. In a sense, it ignores reaching a conclusion by going through the data in the discussion and focuses on „intentions passing through the head“ rather than evidence. Because, according to the approach; there is no need to look at what is said in the law for genocide to exist.

The Armenian problem continues in the world by expanding and gaining new features. It seems that this problem will increasingly continue in Turkey's foreign policy. However, justifications that will be put forward by the

Armenians in the future will differ greatly from the past and new arguments will be put forward. For this reason, these possible arguments should be re-determined and the historical reality of the matter and the place of these facts in the legal order should be evaluated comprehensively.